

# DAS PENSIONS-KONTO

SO KOMMEN SIE SCHNELL UND EINFACH ZUM  
VOLLSTÄNDIGEN PENSIONS-KONTO



**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**

# DAS PENSIONSKONTO BRINGT KLARHEIT UND TRANSPARENZ

Jede und jeder Beschäftigte in Österreich kann künftig genau einsehen, was sie oder ihn in der Pension erwartet. Dazu gibt es das neue Pensionskonto. Es wird jährlich aktuell auf den Euro genau Auskunft geben.

- Sie erfahren, wieviel als Kontoerstgutschrift bisher als Berechnungsgrundlage Ihrer Pension auf Ihrem Pensionskonto steht.
- Sie sehen, wieviel Sie derzeit erwarten können, wenn Sie bis zum Regelpensionsalter (60 Jahre für Frauen, 65 Jahre für Männer) keine weiteren Pensionansprüche erwerben.
- Ab 2015 erfahren Sie auch, wieviel Sie in der Pension erwarten können, wenn Sie weiterhin wie bisher bis zum Regelpensionsalter (60/65) arbeiten und so Pensionsansprüche erwerben.
- Nur ein vollständiges Pensionskonto gibt genaue Auskunft. Deshalb fragt die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) per **Fragebogen** nach, wenn Ihre Versicherungszeiten möglicherweise Lücken aufweisen.
- Wenn Sie Ihre Kontoerstgutschrift erhalten, können Sie Ihr Pensionskonto mit allen Berechnungsgrundlagen auch **online** einsehen. Besorgen Sie sich daher schon jetzt Ihren online-Zugang. Sie können dazu Ihre e-card als Bürgerkarte freischalten lassen oder eine Handy-signatur anfordern. Mehr Infos: [www.buergerkarte.at](http://www.buergerkarte.at)

## Zehn Tipps zum Fragebogen (Antrag auf Ergänzung der Versicherungszeiten)

**1. Ferial- oder Gelegenheitsjobs** müssen nur ungefähr angegeben werden: Jahr, Firma, Arbeitsort, Bundesland.

**2. Sie waren zeitweilig nur tageweise beschäftigt:** Dann listet das Pensionskonto oft seitenlange vermeintliche Versicherungslücken auf. Hier reicht es, insgesamt darauf hinzuweisen, dass in den zeitlichen Zwischenräumen keine Versicherungszeiten vorliegen.

**3. Schul- und Studienzeiten gelten ohne Beitragszahlung nicht als Beitragsjahre.** Sie können aber für Schul- und Studienzeiten Beitragsjahre nachkaufen. Dafür müssen Sie die Zeiten nachweisen. Für drei Jahre Schulzeit reicht das Maturazeugnis als Nachweis.



Für die Studienzeiten müssen Sie jedes Semester nachweisen. Wenn Sie die Schul- und Studienzeiten nicht nachkaufen wollen, können Sie einfach auf die Feststellung dieser Zeiten verzichten.

Wenn Sie später diese Zeiten doch nachkaufen wollen, könnten Sie das jederzeit tun. Aber ein späterer Einkauf von Schul- und Studienzeiten ist teurer. Klären Sie mit der PVA, ob es sich lohnt.

**4. Wer vor 1972 pensionsversichert war:** Damals wurden die ersten erworbenen Pensionszeiten noch nicht elektronisch, sondern auf Stammkarten der Gebietskrankenkassen erfasst. Keine Angst, wenn Sie sich nicht an jedes

Detail dieser weit zurück liegenden Arbeitsverhältnisse erinnern können.

Hier reichen ungefähre Angaben, wann Sie wo beschäftigt waren: Etwa das Jahr, der Arbeitsort, die Firma und das Bundesland, nicht aber das genaue Antritts- oder Austrittsdatum.



**5. Diese Zeiten können Sie jederzeit ohne Verjährungsfrist nachmelden:**

- Zeiten des Präsenzdienstes oder Zivildienstes
- Zeiten der Kindererziehung und Wochengeldbezug

**6. Zeiten der Arbeitslosigkeit** meldet das AMS an die Pensionsversicherung. Zeiten, in denen Sie **Krankengeld** bezogen haben, meldet die Krankenversicherung an die Pensionsversicherung.

**7. Achten Sie auf die Beschäftigungszeiten:** Es kommt immer wieder vor, **dass Arbeitgeber Pensionszeiten**



**nicht richtig gemeldet haben.** Diese Zeiten müssen innerhalb von 5 Jahren bekannt gegeben werden. Prüfen Sie deshalb genau, ob erworbene Pensionszeiten fehlen oder falsch erfasst sind. Stellen Sie Fehler richtig. Die Pensionsversicherung prüft Ihre Angaben dann bei der Gebietskrankenkasse nach.

**8. Es kommt auch vor,** dass Arbeitgeber ihre Beschäftigten mit **falschen Beitragsgrundlagen (Lohn, Gehalt) anmelden.** Sollten Sie Interesse an Ihren Beitragsgrundlagen haben, können Sie diese jederzeit bei Ihrem Pensionsversicherungsträger anfordern.

**9. Wenn die nicht oder falsch gemeldeten Zeiten** länger als 5 Jahre zurückliegen, haben Sie immer noch die Möglichkeit, diese Zeiten – soweit belegbar – nachzukaufen. Die dafür aufgewendeten Mittel können unter Umständen auch noch vom ehemaligen Arbeitgeber eingefordert werden.

Achtung: Auch hier gibt es Verjährungsfristen. Fragen Sie um Rat bei Ihrer Arbeiterkammer.

**10. Wenn Sie den Fragebogen nicht ausfüllen,** können Sie grundsätzlich Versicherungszeiten auch später melden. Beachten Sie aber: Bei Nachmeldungen von Beschäftigungszeiten gilt die Verjährungsfrist von nur fünf Jahren!



## Wichtige Info

In diesem Faltprospekt können wir nur die allgemeinen Bestimmungen erklären, die konkrete Rechtslage in Ihrem Fall kann Ihnen verlässlich nur in einem Beratungsgespräch erläutert werden. Besuchen Sie uns auch auf [wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at).

Alle aktuellen AK Broschüren finden Sie im Internet zum Bestellen und Download

■ [wien.arbeiterkammer.at/publikationen](http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen)

Weitere Bestellmöglichkeiten:

■ E-Mail: [bestellservice@akwien.at](mailto:bestellservice@akwien.at)

■ Bestelltelefon: (01) 501 65 401

Diese Broschüre erhalten Sie unter (01) 310 00 10 588

Artikelnummer **588**



**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**



[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)

Zulassungsnummer: 02Z34648 M

1. Auflage März 2014

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien. 1040 Wien. Telefon (01) 501 65 0

Fotonachweise: Fotolia.com, Titelbild: GettyImage, Fotos: © Monkey Business, Robert Kneschke, goodluz - Fotolia.com

Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe [wien.arbeiterkammer.at/impressum](http://wien.arbeiterkammer.at/impressum)

Hersteller: Druckerei Walla, 1050 Wien